

Brüssel, den 10. April 2026
(OR. en, de, hr, hu, sk, sl)

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0226(COD)

7616/26
ADD 1

CODEC 511
AGRI 205
AGRILEG 62
ENV 268

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über mit bestimmten neuen genomischen Techniken
gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse sowie
zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 (**erste Lesung**)

- Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der
Begründung des Rates
- = Erklärungen

Kroatien hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Die Republik Kroatien bekräftigt ihren Standpunkt, dass der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 mit Blick auf drei Hauptaspekte betrachtet werden sollte: Landwirtschaft, Umwelt und Gesundheit. Darüber hinaus muss die öffentliche Meinung berücksichtigt und ein angemessener Schutz der Verbraucher sowie deren Recht auf Entscheidungsfreiheit gewährleistet werden.

Die Republik Kroatien unterstützt einen Entscheidungsprozess, der auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und der Beurteilung des potenziellen Nutzens beruht. Gleichzeitig sollte ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt gewahrt und gleichzeitig eine nachhaltige Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung geschützt werden.

Die Republik Kroatien möchte die folgenden grundlegenden Bedenken hervorheben, die sie auch im Laufe der Verhandlungen über den Text geäußert hat:

1. Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip sollten die Mitgliedstaaten beschließen können, den Anbau von NGT-Pflanzen in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen.
2. Das Vorsorgeprinzip ist in Bezug auf Verbraucherschutz, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit aller NGT-Erzeugnisse nicht angemessen gewährleistet.
3. Es wurden keine Maßnahmen ergriffen, um eine mögliche Umweltverschmutzung durch NGT-Pflanzen zu verhindern, und es gibt keine Entschädigungsmechanismen im Fall von Schäden, insbesondere im Zusammenhang mit ökologischer/biologischer Produktion.

Daher kann die Republik Kroatien die Annahme der Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel nicht unterstützen, da diese Elemente nicht in zufriedenstellender Weise behandelt wurden.

Ungarn hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Ungarn misst der Innovation in der Landwirtschaft große Bedeutung bei, einschließlich des Einsatzes neuer Technologien, mit denen zentrale Herausforderungen wie Klimawandel, Ernährungssicherheit und Nachhaltigkeit bewältigt werden können. Im Hinblick auf neue genomische Techniken erkennen wir an, dass ein klarer, transparenter und solider Rechtsrahmen geschaffen werden muss, um sicherzustellen, dass die Nutzung der durch diese neuen Verfahren entstandenen Organismen kein Risiko für die Umwelt und die Gesundheit von Mensch und Tier darstellt und den Interessen sowohl der Verbraucher als auch der Erzeuger gebührend Rechnung trägt.

Während der Beratungen über den Entwurf in den vergangenen drei Jahren hat Ungarn die Ansicht vertreten, dass der Entwurf vom Ansatz her fehlerbehaftet ist, da er bei der Aufteilung der Pflanzen in NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und der Kategorie 2 nicht die neu geschaffenen Eigenschaften der Pflanzen und/oder ihre potenziellen Risiken berücksichtigt, sondern nur auf einer molekularen Basis auf der Grundlage von Art, Umfang und Anzahl der Veränderungen unterscheidet. Ungarn hat stets seine Bedenken über den Entwurf zum Ausdruck gebracht und immer wieder die Aufnahme der folgenden Schlüsselemente in den Verordnungsvorschlag gefordert:

- Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und Anwendung eines fallbezogenen Ansatzes, um sicherzustellen, dass alle NGT-Pflanzen vor dem Inverkehrbringen einer wissenschaftlichen Risikobewertung unterzogen werden;
- verpflichtende Kennzeichnung aller NGT-Erzeugnisse, um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen und das Recht der Verbraucher auf eine fundierte Entscheidung zu gewährleisten;
- Sicherstellung, dass Ungarns Verpflichtungen im Rahmen internationaler Übereinkommen geachtet werden;
- Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips, um die Entscheidungsfreiheit der Mitgliedstaaten in Bezug auf alle NGT-Pflanzen sicherzustellen.

Da der endgültige Wortlaut des Entwurfs den von uns vorgebrachten Bedenken nicht angemessen Rechnung trägt, kann Ungarn die Annahme nicht unterstützen.

Österreich hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Österreich erkennt grundsätzlich die möglichen Potenziale der neuen genomischen Techniken (NGT) an, jedoch sind diese auch mit möglichen Risiken behaftet.

Positiv bewertet Österreich, dass bei NGT-Pflanzen der Kategorie 2 ein Opt-out vom Anbau weiterhin möglich ist. Demgegenüber werden jedoch zentrale, von Österreich wiederholt vorgebrachte Bedenken im finalen Text weiterhin nicht ausgeräumt. Nachfolgend werden diese Bedenken dargelegt:

- Aus österreichischer Sicht widerspricht der Verzicht auf eine Risikobewertung von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und deren Produkten dem Vorsorgeprinzip sowie dem Cartagena-Protokoll.
- Darüber hinaus ist Österreich der Auffassung, dass Konsumentinnen und Konsumenten ein Recht auf Information und Wahlfreiheit haben. Das Fehlen einer Kennzeichnungspflicht für Produkte von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 (mit Ausnahme von Pflanzenvermehrungsmaterial) schränkt diese Wahlfreiheit erheblich ein und wird daher als nicht vertretbar angesehen.
- Das vorgesehene Verbot der Verwendung von NGT-Pflanzen und deren Produkten in der biologischen Landwirtschaft wird von Österreich ausdrücklich begrüßt. Allerdings stellt sich die Frage, wie dies ohne Kennzeichnung der Produkte von NGT-Pflanzen der Kategorie 1, inklusive Futtermittel, ohne massiven Mehrkostenaufwand für die Landwirtschaft bewerkstelligt werden soll.
- Die Möglichkeit, dass NGT-Pflanzen patentiert werden können, lässt befürchten, dass es zu nachteiligen Auswirkungen auf kleine und mittlere Züchtungsunternehmen kommen könnte und diese vom Markt verdrängt werden. Die im finalen Text vorgesehenen Transparenzbestimmungen in Bezug auf Patente beseitigen aus österreichischer Sicht weder die grundlegenden Bedenken in dieser Frage noch schaffen sie Rechtssicherheit.
- Österreich betrachtet die Äquivalenzkriterien nach Anhang I als nicht wissenschaftlich fundiert. Trotz wiederholt geäußerter Bedenken wurde bislang keine fundierte wissenschaftliche Begründung dafür gegeben, warum diese Kriterien, einer konventionellen Züchtung entsprechen sollten. Österreich möchte außerdem darauf hinweisen, dass Anhang I hinsichtlich der Äquivalenzkriterien wesentlich vom Verhandlungsmandat des Rates abweicht. Dies betrifft insbesondere die Ausnahme von genetischen Veränderungen in Intronen und regulierenden Sequenzen von der festgelegten Obergrenze. Aus österreichischer Sicht hätte dies vor der finalen Abstimmung über den Text weitere Diskussionen erfordert.

Vor diesem Hintergrund kann Österreich der Annahme der Verordnung nicht zustimmen.

Slowenien hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Slowenien ist der Auffassung, dass in der Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel mehrere wesentliche Fragen nicht ausreichend behandelt werden, insbesondere in Bezug auf die Risikobewertung, die Kennzeichnung, die Rückverfolgbarkeit, die Verfügbarkeit von Analysemethoden, die Autonomie der Mitgliedstaaten in der Entscheidungsfindung und die Anbaubedingungen.

Slowenien betont, dass das derzeitige Fehlen angemessener Kontrollinstrumente in Verbindung mit der Möglichkeit unbeabsichtigter genetischer Veränderungen die Anwendung des Vorsorgeprinzips und eine solide Risikobewertung erfordert, um mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, die Umwelt und die landwirtschaftliche Erzeugung zu verhindern.

Daher kann Slowenien die Einigung nicht unterstützen und kann der vorgeschlagenen Verordnung in ihrer derzeitigen Form nicht zustimmen, wobei es betonen möchte, dass Innovationen verantwortungsvoll und auf der Grundlage fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse eingeführt und so umgesetzt werden sollten, dass die Umwelt geschützt und die Entscheidungsfreiheit gewahrt wird.

Die Slowakei hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Wir würdigen die Fortschritte bei der Ausarbeitung der Verordnung, jedoch **hat die Slowakische Republik beschlossen, gegen** den Verordnungsentwurf **zu stimmen**, da die Slowakische Republik nach wie vor Vorbehalte in Bezug auf NGT-Pflanzen der Kategorie 1 hat, insbesondere da der Verordnungsentwurf keine Kennzeichnung von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und der aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse entlang der gesamten Produktionskette vorsieht, wodurch das Recht der Verbraucher auf eine fundierte Entscheidung eingeschränkt wird.

**Die Europäische Kommission hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll
abgegeben:**

Die Europäische Kommission bekräftigt erneut, dass sie sich uneingeschränkt für den Schutz des Funktionierens des Binnenmarkts und des Pflanzenzuchtsektors (insbesondere kleine und mittlere Unternehmen) einsetzt.

Im Einklang mit den Bestimmungen des ausgehandelten Kompromisses bekräftigt die Kommission daher die folgenden Maßnahmen, die Teil des vom Rat in erster Lesung festzulegenden Standpunkts sind:

1. Die Kommission wird die Auswirkungen der NGT-Verordnung auf die KMU im europäischen Saatgutsektor genau verfolgen, um zu verhindern, dass die Entwicklung von NGT-Pflanzen und insbesondere ihre Patentierung zu negativen Auswirkungen auf den Pflanzenzuchtmarkt führen, wie dem Ausschluss von KMU.
2. Die Kommission wird die Aufsicht bei der Erstellung eines Verhaltenskodex führen, der baldmöglichst, aber spätestens 6 Monate vor Inkrafttreten der Verordnung vorliegen wird.
3. Die Kommission wird die Funktionsweise von Lizenzierungsplattformen und deren Nutzung durch den Saatgutsektor bewerten, um die Transparenz bei Patenten und einen einfacheren Zugang zu Lizenzen für KMU zu fairen und angemessenen Bedingungen zu gewährleisten.
4. Die Kommission wird dafür sorgen, dass KMU Unterstützung und Leitfäden betreffend Patentangelegenheiten rund um Pflanzen zur Verfügung stehen, um das Beziehungsgeflecht zwischen den verschiedenen Akteuren auf dem Pflanzenzuchtmarkt auszutarieren.
5. Die Kommission wird ihren sämtlichen Berichtspflichten nachkommen, die Folgendes umfassen: alle 5 Jahre einen Bericht über die Durchführung der Verordnung (Artikel 32 Absatz 1), eine Bewertung der Auswirkungen der Verordnung (Artikel 32 Absatz 3), eine Bewertung der Auswirkungen der Praxis der Patentierung von NGT-Pflanzen (Artikel 31 Absatz 4) und alle 5 Jahre einen Bericht über die Funktionsweise des Verhaltenskodex (Artikel 30 Absatz 7).

6. Bei der Bewertung gemäß Artikel 31 Absatz 4 wird die Kommission prüfen, ob es opportun ist, ihre auslegende Mitteilung 2016/C 411/03 über bestimmte Artikel der Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen zu aktualisieren oder zu ergänzen. Die Kommission wird insbesondere prüfen, ob es opportun und rechtlich möglich ist, die Kriterien für die Patentierbarkeit von Erfindungen im Zusammenhang mit pflanzengenetischen Informationen, das Konzept der im Wesentlichen biologischen Verfahren und die Bedingungen für die Gewährung von Zwangslizenzen wegen Abhängigkeit gemäß Artikel 12 der genannten Richtlinie unbeschadet des in der Richtlinie festgelegten Rechtsrahmens und unter uneingeschränkter Achtung der internationalen Verpflichtungen der EU weiter zu präzisieren und klarzustellen.

7. Sollte das System nicht reibungslos funktionieren, insbesondere mit Blick auf KMU, wird die Kommission gegebenenfalls prüfen, ob sie – unter uneingeschränkter Achtung der internationalen Verpflichtungen der EU – im Rahmen der Überprüfungsklausel gemäß Artikel 31 Absatz 10 verpflichtende Bedingungen oder Garantien festgelegt.
